

SATZUNG

des Vereins

"Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf." e. V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf. einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf. e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt i.d.OPf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - a) die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind.
 - b) die Kulturlandschaft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Maßgabe der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung) zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.
 - c) die Planung und Durchführung von Gewässerpflege- und entwicklungsmaßnahmen.

- (2) Er hat zu (1) a), b) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und vernetzende Flächensicherung zu fördern,
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen und Ziele der Landschaftspflege zu informieren.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es auch, eine ökologisch orientierte und nachhaltige Landnutzung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zu fördern.
- (4) Der Verein übernimmt die fachlich-inhaltliche Geschäftsführung des Umweltbildungs- und Regionalentwicklungszentrums HAUS AM HABSBURG des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und führt Bildungsveranstaltungen zu den Themenkomplexen regionale Kreislaufwirtschaft, Ernährung, Gesundheit, nachhaltige Landnutzung, nachhaltige Energieversorgung, landschaftsbezogener Tourismus, Gartenkultur, Landschaftspflege, Naturschutz und weiteren ökologischen Themen durch.

§ 3

Ausführungsgrundsätze

- (1) Alle zu ergreifenden Maßnahmen müssen im Einklang mit den allgemeinen Zielen und den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie den sonstigen regionalisierten naturschutzfachlichen Programmen, Plänen und Konzepten, insbesondere dem Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspflegekonzept Bayern und Pflege- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete stehen.

Maßnahmen an Gewässern richten sich nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus.
- (2) Die Kulturlandschaft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. soll nach Maßgabe des LwFöG gepflegt und erhalten werden. Dabei gilt:
 - a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
 - b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder, verbindlich.

- c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.
 - d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2b) LwFöG. Er ist als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.01.1999 anerkannt.
- (3) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt (Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden).
 - (4) Bestehende Aktivitäten und Organisationen (z.B. Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz und Kreisverband für Gartenbau und Landespflege) im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie durch Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im Sinne des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.
Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben. Diese Regelung gilt nicht für die nach der Gründungsversammlung stattfindende erste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder können bei der Geschäftsführung jederzeit die Mitgliederliste einsehen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von dreißig Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Behandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Orts und der Zeit der Versammlung zu laden. Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Verbände haben zwei, die Kommunen bis zu 5.000 Einwohner zwei, die Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohner drei, die Kommunen über 10.000 Einwohner fünf Stimmen und der Landkreis hat acht Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorstand - mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden - ist über eine Liste zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzt. Gewählt sind von jeder Gruppierung die vier Vorgeschlagenen bzw. bei der Gruppierung im Sinne von § 9 Abs. 2 a die drei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen.

Die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Vorstandes werden nach Maßgabe § 8 Abs. 4 Satz 1-3 gewählt. Aus dem Kreis des gewählten Vorstandes ist von

der Mitgliederversammlung ein Schriftführer und ein Kassier zu wählen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß aus drei Mitgliedern übertragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - b) die Wahl des Schriftführers,
 - c) die Wahl des Kassiers,
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beschlußfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - h) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bestimmen die Vertreter der Kommunen; die Höhe der Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bestimmen nur diese.
 - i) Satzungsänderung,
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und acht Beisitzern. Der Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der stellvertretende Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens sechs Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als Vorstandsvorsitzender, der stellvertretende Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie zwei Vertreter der Städte und der Gemeinden des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.,

- b) vier Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vorgeschlagen durch den Kreisverband Neumarkt i.d.OPf. des Bayerischen Bauernverbandes,
 - c) vier Vertreter der Naturschutzverbände aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (je ein Vertreter des Landesbund für Vogelschutz, Bund Naturschutz, Kreisverband für Gartenbau und Landespflege und der Kreisgruppen des Landesjagdverbandes Bayern)
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
 - (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (5) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Artikel 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
 - (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
 - (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen und die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern
 - der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.
 - des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg
 - des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
 - des Naturparks Altmühltal

- der Maschinenringe im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
 - Vertretern der Umweltbildung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt der Leiter des Sachgebietes 21 Gartenkultur, Landespflege und Umweltbildung am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Dieser muß für die Aufgabe fachlich qualifiziert sein (z.B. Dipl.-Ing. Landespflege, Diplom-Biologe, Diplom-Forstwirt).

§ 12

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind vor der jeweils folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 13

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.

§ 14

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c) LwFöG darzustellen.

§ 15

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers oder einer vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigten Person geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 18

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10. Oktober 1995 in Neumarkt i.d.OPf. angenommen. Sie tritt am 10. Oktober 1995 in Kraft.
(geändert 4. Dezember 1995, 26. Mai 2000, 9. Juli 2002 und 6. Oktober 2008)